NEBENGEBÜHRENVERORDNUNG

(Gültige Gesamtfassung)

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 03. Juni 1994, Zl. 708/1994-Mw in der Fassung der Verordnungen vom 14.12.1995, Zl. 708/1995-I, 30.07.1997, Zl. 708/1997-I, 18.12.1998, Zl. 220/1/98-I, 15.07.2004, Zl.: 48/3/2004-I und 13.12.2007, Zl.: 48/4/2004-07-I, mit welcher bestimmte, an öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Gemeinde Techelsberg a.WS. zu gewährende Nebengebühren pauschaliert werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen:

Aufgrund der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992, in Zusammenhalt mit § 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1985 und § 26 Abs. 4 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992, alle in der geltenden Fassung, wird verordnet.

§ 1

Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Techelsberg am Wörther See für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zustehenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Anlage angeführt.

§ 2

- (1) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
- (2) Die in der Anlage angeführten Schillingbeträge ändern sich jeweils in jenem Ausmaß, in welchem der Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, geändert wird.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im vorhinein ausbezahlt.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Beamte oder Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten jenes Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühren mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnungen treten am 6. Juni 1994, 01.01.1996, 01.08.1997, 01. 01.1999, 01.08.2004, 01.01.2008 in Kraft. Mit dem Wirksamwerden der Verordnung vom 06.06.1994, Zahl: 708/1994-Mw, treten die Verordnungen vom 17.12.1982, Zahl: 219/1983, vom 07.04.1988, Zahl: 621/1988 und vom 17.12.1989, Zahl: 247/1989, außer Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

Franz Lerchbaumer/Johann Koban e.h.

I. Überstundenvergütung: (§ 153 Knt. Dienstrechtsgesetzes)

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

Trauung
Trauungen
Überstunden
Überstunden
Überstunden
Überstunde

II. Pauschalvergütung (§ 154 Knt. Dienstrechtsgesetz)

Für die Dienstverrichtung bei einer Entfernung von 2,0 bis 5,0 Km von der Dienststelle

1,36656% monatlich

III. Bereitschaftsentschädigung (§ 157 Ktn. Dienstrechtsgesetzes)

Die Rufbereitschaft für den eingeteilten Straßenwinterdienst und den eingeteilten Bereitschaftsdienst der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage Techelsberg a.WS. beträgt

- bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem
- über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem
0,03967 % je Stunde
0,07934 % je Stunde

IV. Mehrleistungszulage (§ 158 Knt. Dienstrechtsgesetzes)

1.	Amtsleiter von 1.501 bis 5.000 Einwohner	8,8856% monatlich
2.	Bei Sitzungen durch die Gemeindevertretungen gebührt	
	dem Protokollführer eine Mehrleistungszulage von	2,8511% je Sitzung
3.	Dem Standesbeamten gebührt für die Durchführung einer	
	Trauung eine Mehrleistungszulage von	3,5000 % je Trauung
4.	Mehrleistungszulage für quantitative Mehrleistung im	
	Arbeitsbereich des Vorarbeiters (Wirtschaftshof)	2,20391% monatlich
5.	Betriebsleiter des Gemeindewasserversorgungsbetriebes	
	Techelsberg a.WS.	1,85919 % monatlich
6.	Betriebsleiter des Gemeindeabwasserbeseitigungsbetriebes	
	Techelsberg a.WS.	1,85919 % monatlich
7.	Betriebsleiter des Gemeindemüllbeseitigungsbetriebes und des	
	Betriebes für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und	
	Geschäftsgebäuden	1,85919 % monatlich
8.	Finanzverwalterzulage	3,5 % monatlich

V. Erschwerniszulage (§ 160 Knt. Dienstrechtsgesetz)

1a)	Bedienung von EDV-Anlagen, wenn diese Tätigkeit	
	überwiegend ausgeführt wird.	3,7221% monatlich
1b)	Bedienung von EDV-Anlagen, wenn diese Tätigkeit	
	nicht überwiegend ausgeführt wird	2,4789% monatlich
2.	Maschinenschreibarbeiten ab der 20. Seite	
	je weitere Seite	0,01239%
	und ähnliche Arbeiten, die unter besonderen körperlichen	
	Anstrengungen oder sonstigen besonders erschweren	
	Umständen zu verrichten sind	

Bedienstete der handwerklichen Verwendung

1.	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstigen	
	Erdarbeiten ab 0,60m Tiefe	0,02478% je Stunde
2.	Lenken und Bedienung von Schneeräumgeräten	0,02478% je Stunde
3.	Müll- und Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Senkgruben	0,02478% je Stunde
4.	Asphaltierungsarbeiten	0,02478% je Stunde
5.	Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen	0,02478% je Stunde
6.	Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten	0,03718% je Stunde
7.	Arbeiten mit Einmann-Mähmaschinen oder Sensen	
	im besonders gefährdeten Bereich	0,02478% je Stunde
8.	Heizzulage für die Einzelofenheizung, wenn der	
	Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt	
	ist, auch das Brennmaterial tragen muss	0,05709% je Ofen
9a)	Grabherstellung - Neuaushub	0,30986% je Grab
9b)	Wiederaushub	0,18591% je Grab
10.	Arbeiten mit Presslufthammer, Pressluftbohrer	Ţ.

8,8856% monatlich

VI. Gefahrenzulage (§ 161 Knt. Dienstrechtgesetz)

1.	Baumfällen, Baumschnitt	0,03098% je Stunde
2.	Arbeiten auf Gerüsten und Leitern ab 2,5m Höhe	0,02478% je Stunde
3.	Arbeiten auf Dächern ab 3,0m Höhe	0,03718% je Stunde
4.	Elektro- und Autogenschweißarbeiten	0,02478% je Stunde
5.	Kadaverbeseitigung	0,03718% je Stunde
6.	Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders	
	gefährdeten Umständen	0,03720% je Stunde
7.	Arbeiten mit giftigen Stoffen, mit Nitrofarben	
	Säuren, Laugen, Elistat usw., sowie grasvernichtende	
	Mitteln	0,02478% je Stunde
8.	Arbeiten im Wasserleitungsbau und sonstiger Erdbewegung	
	ab 2,0m Tiefe	0,03718% je Stunde

VII. Aufwandsentschädigung (§162 Knt. Dienstrechtgesetz)

Amtsleiter von 1.501 bis 5.000 Einwohner

		0,000,000
2.	Standesbeamte, die mit der Durchführung von Trauungen	
	beauftragt sind	20,3104% jährlich
3.	Bekleidungspauschale für die Bediensteten der Allgemeinen	
	Verwaltung und Straßenarbeitern	0,8816% monatlich
4.	Betriebsleiter des Gemeindewasserversorgungsbetriebes	
	Techelsberg a.WS.	1,85919 % monatlich
5.	Betriebsleiter des Gemeindeabwasserversorgungsbetriebes	
	Techelsberg a.WS.	1,85919 % monatlich
6.	Betriebsleiter des Gemeindemüllbeseitigungsbetriebes und des	
	Betriebes für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und	
	Geschäftsgebäuden	1,85919 % monatlich
7.	Finanzverwalterzulage	3,5 % monatlich

VIII. Fehlgeldentschädigung (§ 163 Knt. Dienstrechtgesetz)

1.	Hauptkasse	€ 61.31 monatlich
2.	Nebenkasse	€ 32,16 monatlich

Angeschlagen am:

1.

Abgenommen am: